

Satzung

Tabitha Global Care Germany e.V.

Gründung 18. Mai 2016

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Satzung hinsichtlich der Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form ein. Weibliche Amts- bzw. Funktionsträgerinnen können die Amts- bzw. Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form führen.

Präambel

Tabitha Global Care Germany e.V. tritt für die universellen Menschenrechte ein und fordert als Recht der Kinder vor allem die Überwindung von Ausbeutung, Armut und Gewalt. Das gleiche gilt auch für heranwachsende oder erwachsene Menschen in Notlagen, gleich welcher Art.

Der Verein orientiert sein Handeln an den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Ein Ziel ist, den Vorrang der Rechte des Kindes weltweit zu verwirklichen.

Tabitha Global Care Germany gewinnt Menschen, die sich vom Schicksal der Kinder berühren lassen und die bereit sind, nachhaltig Verantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus sollen Familien gefördert und Notsituationen durch individuell angepasste Hilfen gelindert oder beseitigt werden.

In den Programmen und Projekten wie auch in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins beteiligen wir die betroffenen Personen und hören auf sie, gleich welchen Alters sie sind. Wir stärken die Kinder und ihr familiäres und soziales Umfeld und befähigen sie, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Zukunft aktiv mit zu gestalten.

§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Tabitha Global Care Germany e.V. bzw. kurz TGCG e.V. oder TGC e.V.*
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Fritzlar
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege.

2.2 Der Verein hat die Aufgabe, Nächstenliebe und Verantwortung für notleidende Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in der Einen Welt zu wecken, sowie zur Überwindung der Not beizutragen.

Er bezweckt insbesondere:

- Kinder-, Jugend-, Familien und Altenhilfe,
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Bildung und Erziehung,
- Mildtätige Aktivitäten.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Gewährung von Hilfe, allen Menschen ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Bindungen oder geografische Herkunft. Der Verein will dazu beitragen, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieses geschieht auf der Grundlage der christlichen Nächstenliebe.
- Kinder- und Jugendhilfe in allgemeiner und öffentlicher Jugendpflege und in Jugendfürsorge. Der Verein arbeitet auch mit Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zusammen.
- Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen.
- Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
- Hilfsangebote durch Familienprogramme, Erwachsenenbildung, Sozialprojekte und medizinische Versorgung.
- Errichtung und/oder Betrieb von Sozialstationen und Wohnprojekten.

2.4 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der Verein auch Gesellschaften gründen, geeignete Einrichtungen schaffen und entsprechende Maßnahmen durchführen. Dazu gehört auch das Entsenden von haupt- und ehrenamtlichem Personal.

2.5 Die persönliche Hilfe schließt die Beratung in allen Fragen des Lebens auch der Sozialhilfe ein.

2.6 In Deutschland und Europa geschieht dies vor allem durch Informations- und Bildungsarbeit, Spendenwerbung, Anbahnung und Pflege von Partnerschaften sowie durch die Mitwirkung des Vereins in Netzwerken der Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Stiftungen und Verbänden, sofern diese gleiche oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist dabei zu wahren. In den Entwicklungsländern erfüllt der Verein seinen Satzungsauftrag, indem er Projekte und Programme vorrangig von lokalen Kirchen und christlichen Organisationen unterstützt.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Der Verwaltungskostenanteil soll möglichst 10% nicht übersteigen.

3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Ziele (§2) unterstützen.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.3 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Tod, oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung.
 - durch Ausschluss.
- 4.5 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
 - 4.5.1 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - 4.5.2 Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 4.5.3 Der Ausschluss wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
 - 4.5.4 Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung,
- 5.2 der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- ist das oberste Organ des Vereins.
 - gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.
 - entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit.
 - kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.
 - beruft den Protokollführer und seinen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- 6.1 Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gem. §7.2 hat mindestens 1-mal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, Video-Online-Veranstaltung, oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Die Präsenzveranstaltung ist zu bevorzugen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung dazu hat mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. (Einladungen auf elektronischem Weg gelten in gleicher Weise.)

- 6.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl des 1. Vorsitzenden sowie der Stellvertreter aus den Vereinsmitgliedern.
 - Entgegennahmen der Geschäfts-, Kassen-, Vermögens- und Prüfberichte des Vereins, ihrer Einrichtungen, Tochtergesellschaften und Stiftungen.
 - Entgegennahme und Beratung des Wirtschaftsplanes des Vereins, ihrer Einrichtungen und Tochtergesellschaften sowie deren Beschlussfassung.
 - Genehmigung der vom Vorstand erstellten Stellenpläne des Vereins.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters, alternativ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Eine Neuberufung ist möglich.
 - Entscheidungen über Grundstücks-, Immobiliengeschäfte,
 - strategische Ausrichtung und Tätigkeitsfelder des Vereins mit ihren Einrichtungen.
 - Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vereins, die über den Rahmen der Vorstandskompetenz hinausgehen.
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschluss von Satzungsänderungen und Geschäftsordnungen des Vereins.
 - Beschluss zur Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Vereins.
- 6.3 Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 6.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 6.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse festgehalten sind. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden. Die Mitgliederversammlung kann 2 Wochen nach Zustellung des Protokolls Korrekturen zu einzelnen Protokollpunkten einbringen.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten, oder zur gesamten Sitzung Gäste einladen und Berater hinzuziehen. Den Beschluss hierzu fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- 6.9 In besonderen Eilfällen, die keinen Aufschub bis zu einer Sondersitzung dulden, können Beschlüsse durch schriftliche, telefonische, oder elektronische Umfrage gefasst werden, die unverzüglich schriftlich nachvollzogen werden muss.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und 3 – 5 Stellvertretern, wobei der Vorstand den 2. Vorsitzenden aus seinen Reihen wählt. Das Amt des Vorstands ist an die Mitgliedschaft in dem Verein gebunden.
- 7.2 Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vereinsintern gilt: Der 2. Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln und die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden. Über die Verhinderung entscheidet die betroffene Person.
- 7.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor.
- 7.4 Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese wird von 4 von der Mitgliederversammlung berufenen Mitgliedern festgelegt.

- 7.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.6 Die Wahl wird geheim entsprechend der Wahlordnung durchgeführt.
- 7.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ergänzungsmitglied für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt.
- 7.8 Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gem. §7.2 beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 7.9 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 7.10 Der Verein wird im Sinne des § 26 I BGB bei Rechtsgeschäften, bis zu einem Geschäftswert von jeweils 5.000,00 Euro (*fünftausend Euro*), durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Vereinsintern gilt: Der 2. Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln und die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden. Über die Verhinderung entscheidet die betroffene Person. Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von über 5.000,00 Euro (*fünftausend EURO*), durch ein Vorstandsmitglied einzeln (wobei vereinsintern die Regelung des § 7.2 gilt), eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierbei erforderlich.
- 7.11 Rechtsgeschäfte nach § 6.2 (Spiegelstrich 7) dürfen nur nach Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung getätigt werden.
- 7.12 Er erstellt einen Stellen- und Wirtschaftsplan für unmittelbar vom Vorstand zu besetzende Stellen und nimmt in diesem Bereich Einstellungen, Umbesetzungen und Entlassungen vor.
- 7.13 Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In Eilfällen können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, die Beschlüsse durch schriftliche, telefonische, oder elektronische Umfrage gefasst werden, die unverzüglich schriftlich nachvollzogen wird.
- 7.14 Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- 7.15 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und Berater hinzuziehen.
- 7.16 Der Vorstand beschließt über Wirtschaftspläne und legt diese zur abschließenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor.
- 7.17 Der Vereinsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

§ 8 Weitere Gremien

- 8.1 Ist der Kassenführer/Schatzmeister kein Mitglied des Vorstandes, arbeitet er in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand zusammen und kann in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 8.2 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- 8.3 Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Arbeitsgruppen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands teilnehmen.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 9.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder.
- 9.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung

- Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 9.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- 9.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder bis auf weiteres der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Bezug auf ihre Person in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins oder ihre Umwandlung in eine andere Rechtsform ist eine **Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder** erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde Rotary Homberg e.V.“, oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Fritzlar, 29.03.2023
Gez. Reinhard Berle
1. Vorsitzender

Gerhard Glesel
2. Vorsitzender